

8 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Der Markt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum		
Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Geschäftsstelle der VG Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen	Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr Mo, Mi, Do 13.00 – 16.00 Uhr Di 13.00 – 20.00 Uhr	Nein
Gemeindehaus Trimberg (Pfarr- raum), Hugo-von-Trimberg-Str. 22, OT Trimberg	Außerdem: Do, 31. Januar: 18.00 – 19.00 Uhr	Nein
Feuerwehrhaus Machtilshausen, Kirchgasse 1, OT Machtilshausen	Mo, 4. Februar: 18.00 – 19.00 Uhr	Nein
Alte Schule Langendorf (Musik- raum), Kirchplatz 10, OT Langendorf	Mi, 6. Februar: 18.00 – 19.00 Uhr	Nein
VG Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen	Sa, 9. Februar: 10.00 – 12.00 Uhr	Nein

- Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder /Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- ...
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Sie ist in der **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zi.-Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen**, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Auf die Hinweise in den Aushangkästen wird verwiesen.



NACHRICHTENBLATT DES MARKTES ELFERSHAUSEN

Nr. 1 vom 11. Januar 2019

45. Jahrgang

Öffnungszeiten Rathaus Elfershausen:

Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, Di: 13.30 – 18.00 Uhr

Tel. 0 97 04 / 91 10-0, Homepage: www.elfershausen.de

1 Bekanntmachung

Wahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Engenthal in der Generalversammlung am Samstag, den 19. Januar 2019, 19.30 Uhr in Engenthal, Hs.-Nr. 22, Herrn Rüdiger Brux

Einladung an alle Feuerwehrdienstleistende (aktiven) Mitglieder und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Kommandant und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Feuerwehrkommandant bzw. stv. Kommandant kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2 Austräger/in für Nachrichtenblatt in Langendorf gesucht

Für den Ortsteil Langendorf wird ein/e Austräger/in für das Nachrichtenblatt gesucht. Interessenten melden sich bitte unter Tel. 09704/9110-21.

3 Fundanzeigen

1 Damenmütze, Auraer Straße, Elfershausen

1 Schlüssel mit Mäppchen, Schloßstraße, Elfershausen

1 Schlüssel, Kirche Langendorf/Empore (Allerheiligen)

1 brauner Regenschirm, 1 Kinderarmband, Weihnachtsmarkt Elfershausen

Die Eigentümer melden sich bitte beim Markt Elfershausen, Tel. 09704/9110-0.

4 Steuern und Gebühren

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen weist darauf hin, dass am 15.02.2019 folgende Abgaben fällig sind:

Grundsteuer 1. Rate 2019

Gewerbesteuer-Vorauszahlung 1. Rate 2019

5 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ des Marktes Elfershausen wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zi.-Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen. **Am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** in der **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zi.-Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen** eingelegt werden.
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich**.
5. Einen Eintragungsschein erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10.01.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15.01.2019) versäumt hat,

- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.02.2019, 16.00 Uhr** in der **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zi.-Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen** schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
 7. ...
Weiter verweisen wir auf die Hinweise in den Aushangkästen.

6 Bekanntmachung Grundsteuer 2019

Gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 – vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten haben, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Bereits erfolgte Zahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2019 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar 2019 und 15. August 2019 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

Wurde die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2019 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Steueramt, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, eingesehen werden.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und/oder in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides hat der Steuerschuldner zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Markt Elfershausen, Steueramt

7 VDK-Treffen

Das nächste **VDK-Treffen** findet am **Donnerstag, den 07.02.2019** um 18.00 Uhr in der Pizzeria „Zur Traube“ in Machtilshausen statt.